

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 136

ausgegeben am 6. Mai 2019

---

## Verordnung

vom 16. April 2019

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I

Aufgrund von Art. 9, 9a, 9b, 51d, 58b und 102 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBL 2001 Nr. 140, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. d

- 2) Als sportspezifische Aufnahmebedingungen im Sinne von Abs. 1 gelten insbesondere:
- d) erhöhte Anforderungen bezüglich personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen;

## Art. 9

*Zeugnis*

Das Zeugnis gibt Rechenschaft über Leistungen sowie personale, soziale und methodische Kompetenzen eines Schülers. Es bildet die Grundlage für den Entscheid über die Beförderung in eine höhere Schulstufe sowie eine zusätzliche Information für den Übertritt in eine weiterführende Schullaufbahn oder in das Berufsleben.

## Art. 14

*Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen*

Im Zeugnis werden die personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen des Schülers gemäss Lehrplan beurteilt.

## Art. 15

*Bezug zum Lehrplan; Massnahmen*

1) Sämtliche Beurteilungen orientieren sich an den im Lehrplan für die einzelnen Fachbereiche, Module sowie Fächer angeführten Zielen und Kompetenzen.

2) Ergibt sich aus den Beurteilungen die Notwendigkeit einer weitergehenden Förderung, sind Massnahmen zur Begabtenförderung oder Massnahmen nach der Verordnung über die schulischen Fördermassnahmen durchzuführen.

## Art. 18 Abs. 1, 2 und 2a

1) Ausser durch Zeugnisse können die Eltern durch Zwischenberichte über Leistungen sowie personale, soziale und methodische Kompetenzen der Schüler informiert werden.

2) Der Klassenlehrer ist verpflichtet, den Eltern einen Zwischenbericht zuzustellen, wenn:

- a) es wahrscheinlich ist, dass ein Schüler nicht befördert werden kann oder in eine andere Schulart umgeteilt werden muss;
- b) sich aus der Beurteilung der personalen, sozialen oder methodischen Kompetenzen schwerwiegende Beanstandungen ergeben.

2a) Der Zwischenbericht nach Abs. 2 Bst. a ist an dem vom Schulumt festgelegten Termin den Eltern zuzustellen, jener nach Abs. 2 Bst. b im Anlassfall.

## Art. 19

### *Notengebung und Beurteilung in Fachbereichen und Fächern*

1) An der Ober- und Realschule sowie am Gymnasium sind Noten zu erteilen in:

- a) Deutsch;
- b) Englisch;
- c) Französisch;
- d) Spanisch;
- e) Italienisch;
- f) Mathematik;
- g) Natur und Technik;
- h) Räume, Zeiten, Gesellschaften;
- i) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt;
- k) Ethik und Religionen;
- l) Konfessioneller Religionsunterricht;
- m) Medien und Informatik.

2) Noten werden zusätzlich erteilt:

- a) an der Realschule und am Gymnasium in:
  - 1. Gestalten;
  - 2. Musik;
  - 3. Bewegung und Sport;
- b) am Gymnasium in Latein.

3) Das Schulumt regelt die Notengebung und Beurteilung in den weiteren Fachbereichen, Modulen und Fächern in einer Richtlinie.

## Art. 20 Abs. 1 und 2

- 1) Als Promotionsfächer gelten:
- a) Deutsch;
  - b) Englisch;
  - c) Natur und Technik;
  - d) Räume, Zeiten, Gesellschaften;
  - e) Mathematik;
  - f) Französisch am Gymnasium und auf der ersten bis dritten Schulstufe der Realschule;
  - g) Latein am Gymnasium.

2) Im Fach Natur und Technik sowie im Fach Räume, Zeiten, Gesellschaften dürfen Teilnoten als Zwischenergebnisse im Zeugnis angeführt werden.

## Art. 32a

*Aufgaben des Schulamtes*

1) Das Schulamt sorgt für eine einheitliche Ausgestaltung der Zeugnisse je Schulart.

2) Es erlässt Richtlinien über:

- a) die Beurteilung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen (Art. 14);
- b) die Notengebung und Beurteilung (Art. 19 Abs. 3); und
- c) die Übertrittsempfehlung der Klassenkonferenz (Art. 24a).

3) Es kann Richtlinien erlassen über:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Übertrittsprüfungen; und
- b) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Eltern- und Standortgesprächen.

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Während einer Frist von längstens vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die bisherigen Bestimmungen über das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Betragen (Art. 8a Abs. 2 Bst. d, Art. 9, 14, 18 Abs. 1 und 2 sowie Art. 19 Abs. 2 und 3) weiterhin angewendet werden.

2) Das Schulamt bestimmt den Zeitpunkt, ab wann anstelle des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie des Betragens die personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zu beurteilen sind.

## III.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef